

Name(n), Vorname(n) der/des Erziehungsberechtigten:

Landkreis Osterholz
Straßenverkehrsamt
- Schülerbeförderung -
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Antrag auf Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr für das Schuljahr _____

Name des Schülers/ der Schülerin:	Vorname des Schülers/ der Schülerin:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Besonderheiten (Hilfsmittel, Rollstuhl, etc)
Schule:	Klasse im beantragten Schuljahr:

Die Beförderung wird beantragt ab: _____

Die Beförderung wird benötigt zur

Schule _____ Haltestelle _____

Benötigte Beförderungszeiten

Hinweis: Sofern der Stundenplan noch nicht bekannt ist, geben Sie bitte hier den üblichen Zeitrahmen an (z.B. Beginn 1. oder 2. Stunde und Ende 5. / 6. / 8. Stunde).

Hinfahrten: _____

Rückfahrten: _____

Zu der Schule gibt es eine vom Landkreis Osterholz eingerichteten Sammelbeförderung als ÖPNV-Ersatz oder Ergänzung:

ja nein nicht bekannt

Sofern keine Sammelbeförderung zur Schule besteht: Die Beförderung kann selbstorganisiert gegen Kostenerstattung erfolgen:

ja nein (schriftliche Begründung erforderlich)

Bitte begründen Sie Ihren Antrag auf der Rückseite und beachten Sie die entsprechenden Hinweise.

Begründung (z.B. Krankheit, Behinderung, fehlende ÖPNV-Verbindung, Unmöglichkeit der eigenen Beförderung):

Ein ärztliches Attest ist beigefügt (bei Beförderung aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung)

ja nein nicht erforderlich

Die umseitigen Hinweise und die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen:

ja nein

Erklärung zum Datenschutz:

Ich willige der Verarbeitung meiner Daten ein. Die anliegende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.“

Ort, Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Stempel, Unterschrift der Schule

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass die Notwendigkeit der Schülerbeförderung aus gesundheitlichen Gründen durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen ist. In Zweifelsfällen kann eine amtsärztliche Untersuchung gefordert werden.
- Sollte ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen, fügen Sie bitte den Bescheid der Landesschulbehörde diesem Antrag bei.
- Bitte weisen Sie auf Besonderheiten hin, z.B. falls eine Beförderung nur auf dem Hin- oder Rückweg erforderlich ist, eine Begleitperson mitbefördert werden muss, etc.
- Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Freistellungsverkehr besteht in diesen Fällen nur, wenn eine selbstorganisierte private Beförderung für die Erziehungsberechtigte/n / den Erziehungsberechtigten im Einzelfall objektiv unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit ist schriftlich nachzuweisen.
- Sofern Sie oder Bekannte/Verwandte ihr Kind selber fahren können die Fahrtkosten (aktuell 0,30 € pro Entfernungskilometer/Fahrt) auf Antrag erstattet werden.
- Der Antrag auf Einzelbeförderung ist möglichst bis zu den Osterferien, spätestens 5 Wochen vor Beginn der Sommerferien einzureichen, wenn die Beförderung zum Beginn des nächsten Schuljahres benötigt wird. Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann eine Beförderung ab dem Schuljahresbeginn nicht zugesichert werden.
- Bei Anträgen, die im laufenden Schuljahr eingehen, beträgt die Bearbeitungszeit abhängig vom Einzelfall bis zu 10 Werktagen.
- Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Kostenübernahme und das fahrende Verkehrsunternehmen. Sie sind verpflichtet, dass Verkehrsunternehmen bei kurzfristigen Änderungen (z.B. nicht benötigte Fahrten aufgrund einer Erkrankung) umgehend zu informieren. Bei von Ihnen verschuldeten Leerfahrten können Ihnen die Kosten der Leerfahrt in Rechnung gestellt werden.
- Ausgefallene Fahrten sind dem Träger der Schülerbeförderung in monatlichen Abständen anzuzeigen.
- Bitte informieren Sie uns, wenn ihr Kind aufgrund einer Verletzung bei einem **Schul- oder Sportunfall** befördert werden muss.

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (Antragsformular Schülerbeförderung)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung bei der Schülerbeförderung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind §§ 31, 114 Nds. Schulgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Osterholz Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung nicht weiter bearbeiten. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Den Landkreis Osterholz als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osterholz.de oder postalisch unter Landkreis Osterholz – Der Landrat -, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, kontaktieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden an zur Bestellung der Schülersammelzeitkarten oder zur Durchführung der Beförderung an das zuständige Verkehrsunternehmen sowie ggfls. an den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) als ÖPNV-Aufgabenträger weitergeleitet.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osterholz per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osterholz.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osterholz folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Stand: 24.05.2018